

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwendung des genehmigten Kapitals I gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die Änderung von § 7 Absatz 3 der Satzung vor. Das genehmigte Kapital I soll in einem Umfang von EUR 8.736.523,00 unter Aufhebung der in § 7 Abs. 3 der Satzung bestehenden Ermächtigung neu geschaffen werden. Von dem künftig insgesamt bestehenden genehmigten Kapital in Höhe von EUR 8.876.584,00 soll daher ein Teilbetrag in Höhe von EUR 8.736.523,00 auf das neue genehmigte Kapital I und ein Teilbetrag in Höhe von EUR 140.061,00 auf das bestehende genehmigte Kapital II entfallen. Zeitlich kann die entsprechende Ermächtigung auf maximal fünf Jahre erteilt werden. Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Juni 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 8.736.523,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 8.736.523 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Er soll zudem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (i) für Spitzenbeträge, (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen sowie Schutzrechten (z.B. Patenten) und Rechten an solchen Schutzrechten (z.B. Lizenzen), (iii) bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, und wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge vereinfacht die Abwicklung der Kapitalerhöhung, indem sie die Herstellung eines technisch durchführbaren Bezugsverhältnisses erleichtert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Jeder Aktionär hat zudem grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung

seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu marktgerechten Bedingungen über die Börse zu erwerben.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals I soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen als Gegenleistung für Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen, Forderungen sowie Schutzrechten und Rechten an Schutzrechten, einsetzen zu können. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in sich wandelnden Märkten schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es auch, ggf. Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder aber auch geistiges Eigentum, wie z.B. Patente oder Lizenzen, zu erwerben. Es hat sich vielfach gezeigt, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Schutzrechten und Rechten an Schutzrechten hohe Gegenleistungen erbracht werden müssen. Diese Gegenleistungen können oder sollen häufig nicht in Geld erbracht werden. Dies kann zum einen darauf beruhen, dass der Veräußerer als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt, zum anderen kann es im Interesse der Gesellschaft sein, über das Angebot von Aktien gerade auch bei Know-how-Trägern eine dauerhafte Bindung an die Gesellschaft zu bewirken. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Schutzrechten und Rechten an Schutzrechten schnell und flexibel auszunutzen. Bei Einräumung des Bezugsrechts an die Aktionäre wäre eine Erwerbsfinanzierung durch Gewährung von Aktien in aller Regel nicht möglich. Die Möglichkeit zum Erwerb von bestehenden Forderungen kann im Einzelfall Spielräume eröffnen, die Finanzierungsstruktur der Gesellschaft zu verbessern (sog. Debt-Equity-Swap). Die Überführung von Fremd- in Eigenkapital kann dabei nicht nur zu einer Verbesserung der Bilanzstruktur, sondern insbesondere auch zu einer Verbesserung der Liquiditätsausstattung führen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen. Bei seiner Entscheidung wird der Vorstand alternative Handlungsmöglichkeiten, die die Rechte der Aktionäre der Gesellschaft nicht oder zumindest in einem geringeren

Maße als eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss beeinträchtigen würden, berücksichtigen. Er wird von der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann Gebrauch machen, wenn der Bezugsrechtsausschluss aus seiner Sicht zur Erreichung des mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Zwecks im Gesellschaftsinteresse geeignet, erforderlich und in Ansehung der beeinträchtigten Aktionärsinteressen auch angemessen ist. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der zu gewährenden Aktien der Gesellschaft einerseits und des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes andererseits werden grundsätzlich neutrale Wertgutachten z.B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken sein, so dass eine Wertaushöhlung der Gesellschaft durch die Nutzung der Ermächtigung vermieden wird. Besonders werden die Aktionäre in diesen Fällen noch dadurch geschützt, dass Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insgesamt nur in Höhe von bis zu EUR 3.550.633,00 erfolgen dürfen.

Das Bezugsrecht kann beim genehmigten Kapital I ferner gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG für den Fall einer Barkapitalerhöhung ausgeschlossen werden. Mit dieser Ermächtigung soll von der Möglichkeit des so genannten erleichterten Bezugsrechtsausschlusses im Sinne des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann ein etwaig bestehender Eigenkapitalbedarf zeitnah gedeckt werden. Zusätzlich können neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft auch deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Die Ermächtigung ist gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung etwa vorhandenen niedrigeren Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind (einschließlich der Ausgabe von Aktien auf Grund

von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten, wenn diese in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden). So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass durch die Ausnutzung der Ermächtigung keine Verwässerung ihrer Beteiligung verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die insoweit zugrunde liegende Wertung des Gesetzgebers in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeht. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG für den Fall einer Barkapitalerhöhung gilt zudem mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausgabepreis für die neuen Aktien wird sich daher am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich (in aller Regel nicht um mehr als 5 %) unterschreiten, so dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre nicht zu befürchten ist. Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf insgesamt 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Dabei bleiben Bezugsrechtsausschlüsse für Spitzenbeträge allerdings unberücksichtigt. Auf diesen Höchstbetrag werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind (einschließlich der Ausgabe von Aktien auf Grund von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten, wenn diese in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden), wobei Bezugsrechtsausschlüsse für Spitzenbeträge unberücksichtigt bleiben. Die Ausgabe von Bezugsrechten oder Aktien im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen stellt keinen Bezugsrechtsausschluss in diesem Sinne dar. Hierdurch wird ein weitergehender Verwässerungsschutz bewirkt, als er vom Gesetz vorgesehen ist.

Ausnutzung bestehender genehmigter Kapitalia seit der letzten Hauptversammlung

Seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung am 11. Mai 2012 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal von der ihm erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch gemacht.

Am 22. März 2013 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tage beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um EUR 1.610.000,00 durch Ausgabe von 1.610.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem bisher bestehenden genehmigten Kapital I zu erhöhen. Die Aktien wurden der Maruho Deutschland GmbH, Düsseldorf, zum Gesamtausgabebetrag von EUR 7.534.800,00 angeboten und von dieser vollständig gezeichnet. Die Maruho Deutschland GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Maruho Co.,Ltd. („Maruho“), einem in Osaka, Japan, ansässigen Pharmaunternehmen, das sich auf die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb verschreibungspflichtiger dermatologischer Medikamente spezialisiert hat. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoemissionserlös von rund EUR 7.475.000,00 dazu zu verwenden, die geschäftliche Stellung der Unternehmensgruppe weiterzuentwickeln. Hierzu gehört insbesondere die Registrierung von Ameluz® bei der Food and Drug Administration (FDA) für die Vermarktung in den USA. Zudem soll die klinische Entwicklung und Zulassung von Ameluz® in Europa für die Behandlung weiterer Hautkrebskrankungen vorangetrieben werden (Anwendungserweiterung). Weiterhin beabsichtigen Biofrontera und Maruho, Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zu prüfen, insbesondere betreffend den Vertrieb von Maruho-Produkten durch Biofrontera in Europa, den Vertrieb von Biofrontera-Produkten durch Maruho in Japan, eine Vertriebskooperation beider Unternehmen in den USA und/oder gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum beiderseitigen Nutzen.

Die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an die Maruho Deutschland GmbH unter Ausschluss des Bezugsrechts lag somit nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im strategischen Gesellschaftsinteresse. Sie diene dem Ziel, die Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft unter Gewinnung eines potentiellen strategischen Partners auszubauen. Dabei war die Ausgabe der Aktien zur Erreichung der vorgenannten Ziele nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich. Insbesondere wurde mit Maruho ein potentieller strategischer Partner gewonnen, der durch die eingegangene Beteiligung, die bei einer Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich gewesen wäre, auch kapitalseitig mit der Gesellschaft verbunden werden konnte. Der Ausschluss des Bezugsrechts erschien zudem angesichts des Ausgabevolumens von weniger als zehn Prozent des am 22. März 2013 insgesamt EUR 16.143.168,00 betragenden Grundkapitals als angemessen, zumal Aktionäre

Zuerwerbswünsche mit dem Ziel der Aufrechterhaltung ihrer Beteiligungsquote über die Börse decken konnten. Insgesamt war der Ausschluss des Bezugsrechts nicht zuletzt wegen § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG sachlich gerechtfertigt. Denn die Aktienausgabe erfolgte zu einem Ausgabebetrag, der dem Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen von Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis des nicht gewichteten Durchschnitts der Schlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse und im Xetra-Handel in der Zeit vom 15. März 2013 bis zum 21. März 2013 entsprach und EUR 4,68 je Aktie betrug.

Übersicht über künftige Reservekapitalia

Für den Fall, dass die erbetene Ermächtigung erteilt und wirksam wird, würde das neue genehmigte Kapital I in einem Betrag von bis zu EUR 8.736.523,00 und das genehmigte Kapital II in einem Umfang von EUR 140.061,00 bestehen. Für das neue genehmigte Kapital I würden die vorgenannten Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts gelten. Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung am 10. Mai 2011 ermächtigt, im Rahmen des genehmigten Kapitals II mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen: (i) für Spitzenbeträge; (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen sowie Schutzrechten (z.B. Patenten) und Rechten an solchen Schutzrechten (z.B. Lizenzen); (iii) bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, und wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet.

Zudem bestehen die bedingten Kapitalia I bis IV:

- Bedingtes Kapital I (§ 7 Absatz 2 der Satzung)

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 845.945,00 durch Ausgabe von bis zu 845.945 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung diene der Gewährung von Stammaktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bei der Erfüllung des Rückzahlungspreises durch Lieferung von Aktien, bei der Ausübung von Wandlungsrechten und bei Erfüllung von

Wandlungspflichten aus den Wandelschuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen, die gemäß der Ermächtigung des Vorstandes (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) durch Hauptversammlungsbeschluss vom 06. Juli 2005 ausgegeben wurden. Da diese Wandelschuldverschreibungen mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 04. Mai 2012 gekündigt wurden, stehen hieraus keine Wandlungsrechte mehr aus, so dass aus dem bedingten Kapital I keine Aktien mehr ausgegeben werden.

- Bedingtes Kapital II (§ 7 Absatz 6 der Satzung)

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 EUR (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Optionsrechten nach Maßgabe der Optionsbedingungen zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. März 2009 ausgegeben werden. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen Optionsrechte auf 246.515 Aktien der Gesellschaft, die aus dem bedingten Kapital II zu erfüllen wären. Werden auf der Grundlage der am 17. März 2009 erteilten Ermächtigung weitere Optionsrechte ausgegeben, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde. Ansonsten ist den Aktionären das Bezugsrecht zu gewähren.

- Bedingtes Kapital III (§ 7 Absatz 7 der Satzung)

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 02. Juli 2010 um EUR 839.500,00 durch Ausgabe von bis zu 839.500 auf den Namen lautenden Stückaktien zur Bedienung von bis zum 01. Juli 2015 begebenen Optionen aus dem Aktienoptionsplan vom 02. Juli 2010 bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan vom 02. Juli 2010 besteht nicht. Zum Zeitpunkt der Einberufung der

Hauptversammlung bestehen Optionsrechte von Geschäftsleitern und Arbeitnehmern auf 308.550 Aktien der Gesellschaft, die aus dem bedingten Kapital III zu erfüllen wären.

- Bedingtes Kapital IV (§ 7 Absatz 8 der Satzung)

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelanleihen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Mai 2011 von der Gesellschaft in der Zeit bis zum 09. Mai 2016 begeben werden.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen Optionsrechte auf 871.500 Aktien der Gesellschaft, die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigten und aus dem bedingten Kapital IV zu erfüllen wären. Werden auf der Grundlage der am 10. Mai 2011 erteilten Ermächtigung weitere Optionsrechte ausgegeben, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsrechtsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ansonsten ist den Aktionären das Bezugsrecht zu gewähren.

Die Summe der Reservekapitalia, die ausgeübt werden könnten, würde damit nach Erteilung der erbeteten Ermächtigung EUR 12.716.084,00 betragen, entsprechend rund 42% des Grundkapitals nach vollständiger Ausnutzung der Reservekapitalia und entsprechend rund 72% des derzeit bestehenden Grundkapitals.

Leverkusen, den 08. Mai 2013



Prof. Dr. Hermann Lübbert



Werner Pehlemann